STADT LÜBBECKE

Bebauungsplan Nr. 2/18/166
" Weingartenstraße "

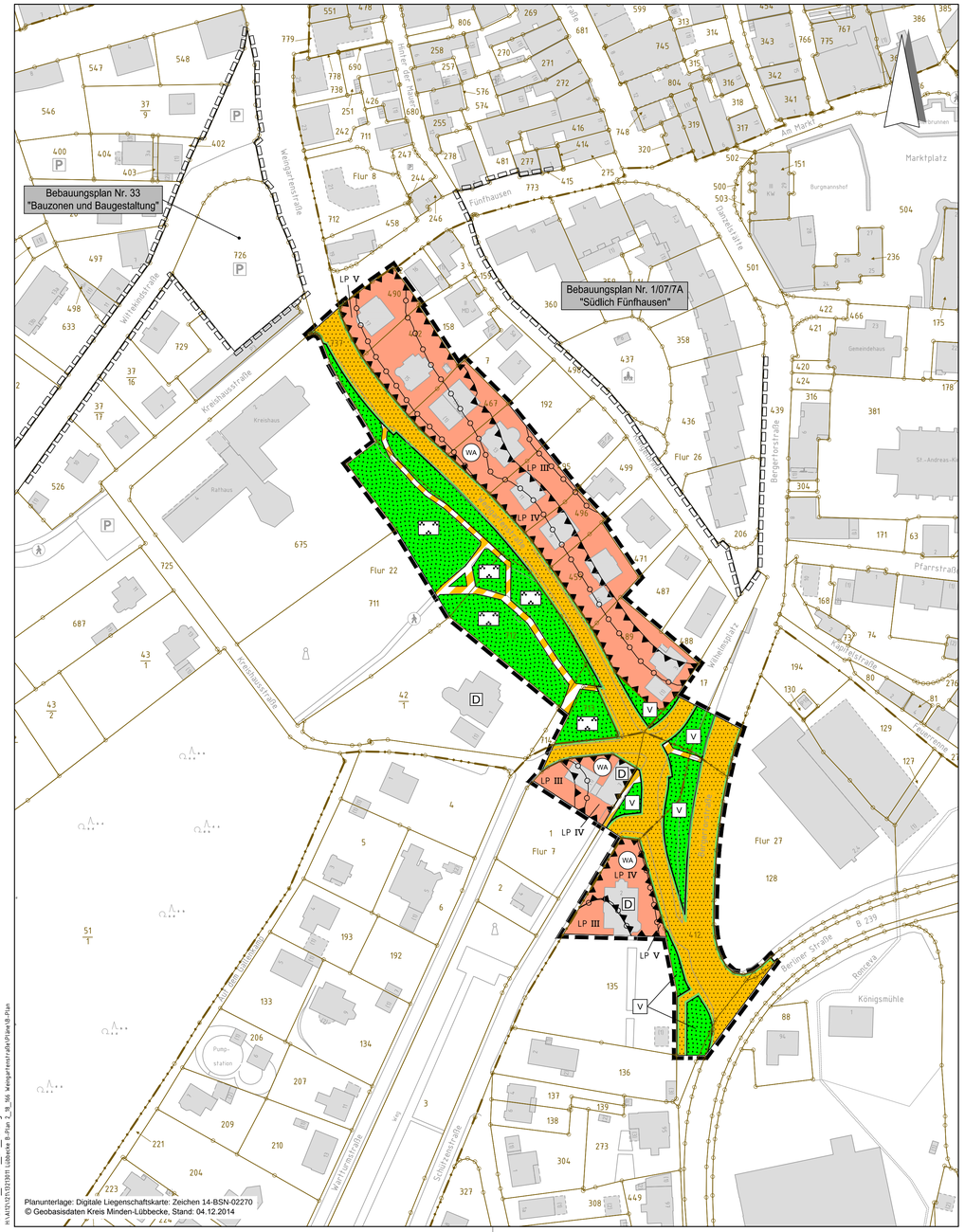

Planunterlage: Digitale Liegenschaftskarte: Zeichen 14-BSN-02270
© Geobasisdaten Kreis Minden-Lübbecke, Stand: 04.12.2014

132130\1_B-Plan_EW_03.dwg
21.12.2015 15:12:38 | Lübecke B-Plan Z_M_166_Weingartenstraße\Plan\B-Plan

FESTSETZUNGEN

gemäß Planzeichenverordnung

(gemäß § 9 (1)-(7) BauGB und BauNVO in Verbindung mit § 2 (5) BauGB)

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 1 bis 11 BauNVO)

WA — Allgemeine Wohngebiete
(§ 4 BauNVO)

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Fußweg)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Öffentliche Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Parkanlage

V — Verkehrsgrünfläche

Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz
(§ 9 Abs. 6, § 172 Abs. 1 BauGB)

D — Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen
(§ 9 Abs. 6 BauGB)

Sonstige Planzeichen

Umgrenzungen der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Schallschutz von Schlafräumen)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Lärmpegelbereiche (LP) gemäß DIN 4109
(Schallschutz von Wohn- und Aufenthaltsräumen)

LP III — Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

FESTSETZUNGEN

Textliche Festsetzungen (gemäß BauGB und BauNVO)

1. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i.S.d. BImSchG (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 (BauGB))

1.1. "Schallschutz von Außenwohnbereichen"
Beim Neubau bzw. baugenehmigungspflichtigen Änderungen sind Außenwohnbereiche ohne zusätzliche schallabschirmende Maßnahmen (wie z.B. die Anordnung dieser Außenwohnbereiche im Schallschatten der jeweils zugehörigen Gebäude auf den der Weingartenstraße abgewandten Seiten oder die Anordnung von zusätzlichen Lärmschutzwänden im Nahbereich) nicht zulässig. Hierbei ist sicherzustellen, dass solche Lärmschutzanlagen so dimensioniert werden, dass sie eine Minderung des Verkehrslärm-Beurteilungspegels um das Maß der Überschreitung des schalltechnischen Orientierungswertes von 55 dB(A) tags bewirken.

1.2. Schallschutz von Wohn- und Aufenthaltsräumen im Sinne der DIN 4109
In den gekennzeichneten Lärmpegelbereichen III bis V sind für Neubauten bzw. baugenehmigungspflichtige Änderungen von Wohn- und Aufenthaltsräumen im Sinne der DIN 4109 die folgenden erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maße (erf. $R'_{w,res}$) durch die Außenbauteile (Wandanteil, Fenster, Lüftung, Dächer etc.) einzuhalten:

Lärmpegelbereich III
Aufenthaltsräume von Wohnungen: erf. $R'_{w,res}$= 35 dB
Büroräume o. ä.: erf. $R'_{w,res}$= 30 dB
Lärmpegelbereich IV
Aufenthaltsräume von Wohnungen: erf. $R'_{w,res}$= 40 dB
Büroräume o. ä.: erf. $R'_{w,res}$= 35 dB
Lärmpegelbereich V
Aufenthaltsräume von Wohnungen: erf. $R'_{w,res}$= 45 dB
Büroräume o. ä.: erf. $R'_{w,res}$= 40 dB

1.3. Schallschutz von Schlafräumen
In dem gekennzeichneten Bereich, mit Beurteilungspegeln größer 50 dB(A) nachts, sind beim Neubau bzw. baugenehmigungspflichtigen Änderungen im Zusammenhang mit Fenstern von Schlafräumen bzw. zum Schlafen geeigneten Räumen schallgedämpfte Lüftungssysteme vorzusehen, die die Gesamtschalldämmung der Außenfassaden nicht verschlechtern. Ausnahmsweise kann davon abgesehen werden, wenn Be- und Entlüftung von Schlafräumen über die der Weingartenstraße vollständig abgewandten Fassadenseiten möglich ist.

RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit geltenden Fassung.
2. Bauordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (SGV. NRW. 232), in der derzeit geltenden Fassung.
3. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (SGV. NW. 2023), in der derzeit geltenden Fassung.
4. Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der derzeit geltenden Fassung.
5. Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), in der derzeit geltenden Fassung.

VERFAHRENSVERMERKE

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 11.12.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2/18/166 "Weingartenstraße" gemäß § 2 Abs.1 BauGB beschlossen.

Lübbecke, den .....

..... (Der Bürgermeister) ..... (Schriftführer)

Der Aufstellungsbeschluss und die Offenlegung dieses Bebauungsplanes sind am ..... im Amtlichen Kreisblatt bekannt gemacht worden.

Lübbecke, den .....

..... (Der Bürgermeister)

Die Planunterlagen und die Begründung haben in der Zeit vom ..... bis einschl. ..... bei der Stadt Lübbecke, Fachbereich Bauen, Kreishausstraße 2-4, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Lübbecke, den .....

..... (Der Bürgermeister)

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am ..... die erneute öffentliche Auslegung (verkürzte Auslegung) gemäß § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen.

Lübbecke, den .....

..... (Der Bürgermeister)

Die erneute Offenlegung ist am ..... im Amtlichen Kreisblatt bekannt gemacht worden.

Lübbecke, den .....

..... (Der Bürgermeister)

Die Planunterlagen haben in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... bei der Stadt Lübbecke, Fachbereich Bauen, Kreishausstr. 2-4, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Lübbecke, den .....

..... (Der Bürgermeister)

Der Rat der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am ..... gemäß § 10 BauGB sowie der §§ 7 (1) und 41 (1g) der Gemeindeordnung NRW den Bebauungsplan Nr. 2/18/166 "Weingartenstraße" als Satzung beschlossen.

Lübbecke, den .....

..... (Der Bürgermeister) ..... (Schriftführer)

Der Satzungsbeschluss dieses Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ..... im Amtlichen Kreisblatt bekannt gemacht worden. Die Bekanntmachung enthält den Hinweis, dass die Satzung über den Bebauungsplan nebst Begründung während der Dienststunden bei der Stadt Lübbecke, Fachbereich Bauen, Kreishausstr. 2-4, öffentlich ausliegt. Mit der Bekanntmachung ist die Satzung rechtsverbindlich geworden.

Lübbecke, den .....

..... (Der Bürgermeister)

Diese Ausfertigung der Planzeichnung stimmt mit der Urschrift überein.

Lübbecke, den .....

..... (Der Bürgermeister)

Die Darstellung der Grundstücksgrenzen stimmt mit dem Katasternachweis überein.
Stand: .....
Die Festlegung der Planung ist geometrisch eindeutig.

Minden, den .....

HINWEISE, KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

angrenzende Bebauungspläne

1. Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel. 0521-52002-50, Fax 0521-52002-39, E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.
2. Der Planung zugrunde liegende rechtliche Regelungen(z.B. DIN-Vorschriften, Richtlinien) können bei der Verwaltungsstelle, bei der auch der Bebauungsplan ausgelegt ist, eingesehen werden.

Stadt Lübbecke

Bebauungsplan Nr. 2/18/166
" Weingartenstraße "

Entwurf **1:1000**

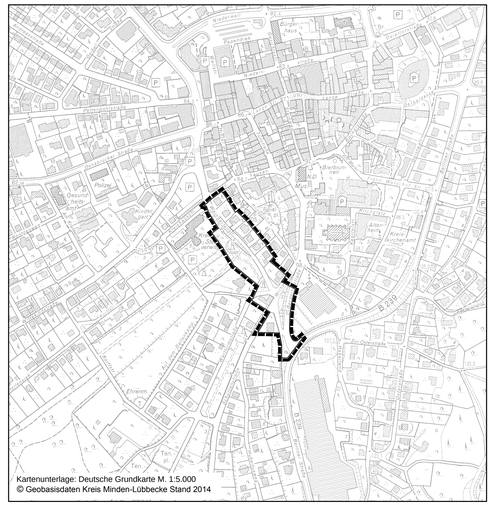

Kartenunterlage: Deutsche Grundkarte M. 1:5.000
© Geobasisdaten Kreis Minden-Lübbecke Stand 2014

Beratung • Planung • Bauleitung

Mindener Straße 205
49084 Osnabrück
E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Telefon (0541) 1819 - 0
Telefax (0541) 1819 - 111
Internet: www.pbh.org

pbh PLANUNGSBÜRO HAHM

Proj. Nr. 13 213 011
Osnabrück, 26.01.2015

Unterschrift